Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
Oliver Paasch
Ministerpräsident

Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Herrn Karl-Heinz Lambertz
Präsident
Platz des Parlaments 1
4700 Eupen

Parlament der DG
077439 - 23.06.16
1 2 3 4 GS PDT
Kopie Kopie Original Kopie

Eupen, den 09. Juni 2016

22. Juni 2016

Unser Zeichen: FbAURE.UrV/01.05-01.02/16.119
Ihr Ansprechpartner ist Ursula van der Putten, Tel: +32 (0)80 876 745, E-Mail: ursula.vanderputten@dgov.be

Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu den Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarierrates der Großregion

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident,

die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat zu den Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarierrats vom 4. Dezember 2015, die mir zugesandt wurden, eine Stellungnahme abgegeben. Ich darf Ihnen anbei das entsprechende Dokument zusenden.

Das gleiche Schreiben wurde ebenfalls an den Gipfelvorsitz der Großregion gesandt, der die Stellungnahmen aller Partner der Großregion sammelt und an den IPR-Vorsitzenden übermittelt.

Wir versichern Ihnen, dass wir die Anliegen des Interregionalen Parlamentarierrates auch in Zukunft mit Aufmerksamkeit verfolgen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Paasch

Anlage: Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu den Empfehlungen des IPR vom 4. Dezember 2015.

Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

zu den Empfehlungen des Interregionalen Parlamentarierrates (IPR) der Großregion vom 4. Dezember 2015

1. Würdigung des Jahrestages 100 Jahre Erster Weltkrieg in den Teilregionen der Großregion

2014 jährte sich der Beginn des Ersten Weltkriegs, der Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts, zum 100ten mal. In der modernen Medienwelt findet dieses Ereignis nach wie vor einen sehr großen Widerhall. Auf den vielfältigsten Ebenen wird diese Thematik problematisiert:

1. Historische Großausstellungen und themenspezifische Sonderschauen
2. Wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Publikationen jeglicher Couleur
3. Umsetzung in vielfältigen Dokumentar- und Spielfilmen
4. Pädagogische Projekte mit regionalhistorischem Kontext
5. Theaterprojekte

In der Tat hat die Großregion bei diesem Gedenkprozess eine besondere Rolle. Aufgrund der geografischen Lage im ehemaligen Frontgebiet und der angrenzenden Heimatfront manifestiert sich das Gedenken in der Großregion in einer anderen Dimension als das bei anderen Regionen der Fall ist. Die grenzüberschreitende Gedenk- und Bildungsarbeit, die unter anderem in dem Projekt „Gemeinsame Gedenkstätten- und Erinnerungsarbeit in der Großregion" zum Tragen kommt, ist gerade beim Erinnern an die Urkatastrophe besonders wichtig. Folgende Schwerpunkte kristallisieren sich bei dieser Arbeit heraus:

1. Entdecken und Erleben der Erinnerungsorte des Nachbarn durch einen intensivierten Schüleraustausch über die Landesgrenzen hinweg.
2. Eintauchen in die unterschiedliche Erinnerungskultur und die Auseinandersetzung mit kulturellen/mentalitätsbedingten Unterschieden in der Großregion für Lehrer, Multiplikatoren und Schüler.
3. Verstärkte Kooperation auf der Ebene der Lehrerfortbildung.
4. Gestaltung gemeinsamer Fachtagungen an Orten des Geschehens von 100 Jahren und ein intensiver fachlicher Austausch für Lehrpersonen.

Die Fachtagung vom 27./28.04.2015 in Verdun mit dem Thema: „Der Erste Weltkrieg in der Großregion" kann als eine sehr gute Umsetzung des letztgenannten Punktes angesehen werden. Bei dieser Tagung ging es um die Erarbeitung von pädagogischen Konzepten zum Ersten Weltkrieg und die Umsetzung im kompetenzorientierten Geschichtsunterricht. Die Weiterführung im Jahr 2016, dem Gedenkjahr der Schlacht von Verdun vor 100 Jahren, ist eine sehr gute Initiative und sehr unterstützendwert.
Der Fachbereich Pädagogik des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens steht diesen Projekten der Großregion sehr positiv gegenüber und schätzt dem Mehrwert der Initiative sehr hoch ein.

2. Empfehlung zum Sozialdumping in der Großregion

Das Thema Sozialdumping ist auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft hochaktuell. Unternehmen äußern Ängste vor unlauterer Konkurrenz aus dem Osten und dem Süden. Der Rückgang der Arbeitsplätze im Bausektor spricht für sich (12.000 Arbeitsplätze in Belgien seit 2012). Um die ostbelgischen Unternehmen und die Arbeitsplätze zu schützen, muss auch in der DG mit strengeren Maßnahmen gegen Sozialdumping vorgegangen werden. Der Spielraum der DG ist begrenzt, da es sich um eine föderale Materie handelt. Die DG verfügt jedoch über Zuständigkeiten bei den lokalen Behörden und der öffentlichen Auftragsvergabe. Außerdem ist sie für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung von Drittstaatenangehörigen zuständig. Die Regierung der DG hat das Thema Sozialdumping in ihr Laufendes Arbeitsprogramm (LAP) aufgenommen.

Hintergrund

1996 trat die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Richtlinie 96/71/EG) in Kraft. Die EU definiert die Entsendung von Mitarbeitern wie folgt: Ein Arbeitnehmer, der in einem Mitgliedsland der EU angestellt ist, wird von seinem Arbeitgeber für einen begrenzten Zeitraum in ein anderes Mitgliedsland entsandt. Während seiner Zeit im Gastland gelten für den entsandten Arbeitnehmer, die gleichen Bedingungen, wie für inländische Arbeitnehmer. Das betrifft den Mindestlohn, die Arbeitszeiten etc. Der Arbeitnehmer bleibt aber weiterhin von der sozialen Sicherheit des Heimatlandes des Entsendeunternehmens abhängig.

Auf allen belgischen Ebenen strebt man die Bekämpfung des Sozialdumpings an. Neben Deutschland und Frankreich nimmt Belgien die meisten entsendeten Arbeitnehmer auf. Dies führt unweigerlich zu mehr Problemen.

Auch 2016 verabschiedete der Ministerrat auf Anraten von Staatssekretär Bart Tommelein einen Aktionsplan gegen Sozialdumping. Hier werden die Ideen aus dem Aktionsplan von 2015 weiter ausgeführt. Hierzu zählen unter anderem eine engere Zusammenarbeit zwischen den Inspektoren (föderal, regional, grenzüberschreitend). Die Umsetzung der europäischen Richtlinien in die föderale Gesetzgebung und die Einführung eines europäischen Mindestlohns für bestimmte Sektoren gehören zu den wichtigsten Punkten des Aktionsplanes.

Auch die belgischen Teilstaaten machen im Kampf gegen das Sozialdumping mobil. So hat sich die Regierung der Wallonischen Region die Bekämpfung des Sozialdumpings auf die Fahne geschrieben. Die Wallonische Regierung hat am 18.12.2015 ein entsprechendes Rundschreiben an die Gemeinden, ÖSHZ und Interkommunalen der Wallonischen Region gesendet. Als Anlage zu diesem Rundschreiben befinden sich entsprechende Musterklauseln (Charta Furlan)[1].

Sowie die anderen Teilstaaten hat auch die DG keinen Einfluss auf die Entsenderichtlinien. Sie verfügt aber über Instrumente im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der lokalen Behörden und der öffentlichen Auftragsvergabe. Zudem ist die DG direkt zuständig für die Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern aus

[1] https://pouvoirslocaux.wallonie.be/jahia/webdav/site/dgpl/shared/Circulaires/marches_publics/20151218_MP_clauses%20type%20dumping%20social.pdf

Drittstaaten. Aus diesem Grund hat die Regierung der DG das Projekt „Sozialdumping – informieren, sensibilisieren und weiterbilden" in ihrem LAP aufgenommen. Die einzelnen Zielsetzungen des Projekts sind:

- die Sensibilisierungsmaßnahme des internen Infrastrukturdienstes - Weiterbildung bei der Gebäuderegie;
- Erstellung eines Leitfadens für hausinterne und hausexterne Lastenhefte;
- Organisation einer Weiterbildung für öffentliche Auftraggeber;
- Sensibilisierungskampagne für breitere Öffentlichkeit.

Neben den einzelnen Regierungen setzten sich die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter für eine effektive Bekämpfung des Sozialdumpings ein. Sozialdumping ist ein Thema, das beide Seiten gleichermaßen angeht, denn auf der einen Seite verlieren hiesige Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz, auf der anderen Seite haben die hiesigen Unternehmen mit einer unfairen Konkurrenz zu kämpfen.

Die UCM (Union des classes moyennes = größte Arbeitgebervertretung in der Wallonie und Brüssel) fordert ebenfalls Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialdumping. Sie fordert zum Beispiel bessere Kontrollen, strengere Strafen für Niedrigpreise oder Sozialklauseln für öffentliche Ausschreibungen. Außerdem soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten verbessert werden.

Und auch der Wirtschafts- und Sozialrat hat entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Der WSR veröffentlichte Anfang 2015 Empfehlungen für eine bessere Umsetzung der EU Entsenderichtlinie[2]. Der WSR schlägt vor, dass jeder Subunternehmer für die durch ihn ausgeführten Arbeiten eine Zulassungsbescheinigung besitzt. Des Weiteren sollte über eine gesetzliche Höchstanzahl von Subunternehmern in Kaskade nachgedacht werden. Die betroffenen Akteure müssen informiert und sensibilisiert werden, außerdem wäre die Einführung von Sozial-, Ethik- und Umweltklauseln sinnvoll. Aktuell arbeitet der WSR an einem Dossier, das für den Gebrauch von Sozial- und Nachhaltigkeitsklauseln sensibilisiert.

Empfehlungen des IPR

In Anbetracht des oben geschilderten Kontextes sind die Empfehlungen zum Sozialdumping des Interregionalen Parlamentarier-Rates begrüßenswert. Die Empfehlungen des IPR überschneiden sich größtenteils mit den föderalen Empfehlungen und den Vorschlägen der Sozialpartner. Auch die Ziele des LAP der Regierung der DG finden sich in den Empfehlungen wieder.

Zu einzelnen Empfehlungen:

> *1. Die Richtlinie 96/71/EG über die **Arbeitnehmerentsendung** korrekt im nationalen Recht umzusetzen und deren Anwendung zu kontrollieren und ggf. zu überarbeiten.*
>
> *2. Auf eine schnelle Umsetzung und eine effiziente Kontrolle der Umsetzung der Richtlinie 2014/67/EU über die Durchführung der Richtlinie 96/71/EG, die die EU-Verordnung Nr. 1024/2012 über die administrative Zusammenarbeit mittels des Binnenmarkt-informationssystems IMI (**IMI Verordnung**) ändert, zu achten.*

[2] http://www.wsr-dg.be/downloads/Studien/Die%20Folgen%20der%20Entsenderichtlinie%20der%20EU%20fuer%20den%20Bausektor.pdf

*3. Auf eine rasche Umsetzung und eine effiziente Kontrolle bei der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU über **Öffentliche Ausschreibungen** zu achten.*

*4. Innerhalb der Großregion ein **grenzüberschreitendes generelles Inspektionssystem** einzurichten, das über ausreichend große Mittel verfügt, um Inspektionen an den Arbeitsorten durchzuführen, um die Unternehmen zu sanktionieren, die Sozialdumping betreiben, insbesondere erforderlichenfalls durch Entzug der Zulassung. Es geht ferner darum, in der Großregion eine **Informationsplattform über Unternehmen oder Zulieferer einzurichten**, die Formen des Sozialdumpings betreiben, unter die die Ausbeutung von Arbeitnehmern fällt, damit diese von Ausschreibungen in anderen Teilen der IPR-Mitgliedsregionen ausgeschlossen werden und sie keine Aufträge mehr erhalten.*

*5. **Enge Kontakte zwischen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Kontrollbehörden** wie der Gewerbeaufsicht im Rahmen der Bekämpfung von Sozialdumping zu gewährleisten.*

*6. Sicherzustellen, dass **Arbeitnehmer**, die durch skrupellose Arbeitgeber **Opfer** ausbeuterischer Praktiken, die als Sozialdumping anzusehen sind, geworden sind, einen **besseren Zugang zur Justizerhalten** (insbesondere über die Bereitstellung von Übersetzern).*

Die Einführung eines grenzüberschreitenden Inspektionssystems wäre in Anbetracht der Hindernisse, denen die Inspektoren ausgesetzt sinnvoll. Ein solches System und eine bessere Kommunikation könnten zu einer früheren Erkennung der Unternehmen, die Sozialdumping betreiben, führen. Die Einrichtung einer Informationsplattform ist die logische Konsequenz einer solchen grenzüberschreitenden Inspektion. Eine solche Informationsplattform würde überdies zur „Früherkennung" von Sozialdumping beitragen, da Unternehmen, die bereits Sozialdumping betrieben haben, bekannt wären. Diese Unternehmen müssten strenger überwacht werden und bei erneutem Betrug sanktioniert werden. Der Föderalstaat ist für die Sozialinspektion, im Rahmen des SIRS[3], zuständig.
Gleichermaßen verhält es sich mit dem engen Kontakt und Zusammenarbeit der anderen Akteure. Erst durch eine enge Zusammenarbeit und einen konsequenten Informationsaustausch aller Behörden kann das Sozialdumping effektiv bekämpft werden.

*7. Zur Schaffung einer **Europäischen Agentur für Sozialaufsicht** aufzurufen.*

*8. Dazu aufzurufen, dass zwischen den Mitgliedsländern der Europäischen Union eine **bessere Abstimmung stattfindet, damit die A1-Formulare (Nachweis, dass die Sozialabgaben im Herkunftsland bezahlt worden sind) auf ihre Gültigkeit hin geprüft werden können**. Dies könnte über die Einrichtung einer **zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit auf europäischer Ebene** realisiert werden mit dem Ziel, die zwischen den verschiedenen Stellen, die mit der Einhaltung der sozialen und steuerlichen Verpflichtungen betraut sind, bestehenden Datenbanken miteinander zu verknüpfen.*

*9. Eine **Vorab-Kontrolle im Herkunftsland der Unternehmen**, die beabsichtigen, ihre Arbeitnehmer zu entsenden, durchzuführen.*

*10. Die Überlegungen für die **Einführung eines europaweiten Mindestlohns** voranzubringen.*

*11. Im Rahmen des Abschlusses von Handelsvereinbarungen zwischen der Europäischen Union und anderen Partnern darauf zu drängen, dass die **gleichen Regeln zur Einhaltung***

[3] http://www.sirs.belgique.be/siodsirs/default.aspx?id=22316

sozialer, ökologischer und arbeitsrechtlicher Normen für die Beschäftigung nicht-europäischer Arbeitnehmer gelten, wie die, die für europäische Arbeitnehmer gelten.

12. Darauf zu achten, dass eventuelle Subventionen nur an solche Unternehmen fließen, die die sozialen, ökologischen und arbeitsrechtlichen Normen einhalten.

Diese Empfehlungen überschneiden sich mit dem nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Sozialdumping. Die DG verfügt hier über keine Zuständigkeiten.

*13. Maßnahmen zu treffen, um die **Bürger und Unternehmen** für die Problematik des Sozialdumpings und die Auswirkungen der Schwarzarbeit auf die Beschäftigung in der Großregion **zu sensibilisieren**.*

*14. Die **Verbraucher** mehr über die **Bedingungen**, unter denen geleistete Dienstleitungen oder gekaufte Waren erbracht oder hergestellt wurden, **zu informieren**.*

Diese beiden Empfehlungen sind besonders für die DG interessant, da sie sich mit dem Laufenden Arbeitsprogramm der Regierung überschneiden. Die Regierung hat sich die Information und die Sensibilisierung der betroffenen Akteure auf die Fahne geschrieben. Die Akteure müssen darüber informiert werden, welche Konsequenzen Sozialdumping für die Unternehmen und den wirtschaftlichen Standort DG haben kann. Eine solche Sensibilisierung sollte auch dazu beitragen, dass die Auftraggeber die Unternehmen und seine Preise genauer überprüfen und sich der Konsequenzen bewusst sind. Da die DG nur einen geringen Spielraum bei der Gestaltung des Rechtsrahmens hat, ist die Information das beste Werkzeug, um etwas in und für die Deutschsprachige Gemeinschaft zu erreichen.

Bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 2014/24/UE (Vergabe öffentlicher Aufträge und der bevorstehenden Umsetzung neuer Maßnahmen zur Einhaltung von Regeln des Umweltrechts sowie des Arbeits- und Sozialrechts durch den Zuschlagsempfänger), ihrer künftigen Anwendung und ihrer Kontrolle:

*15. Im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge: a.) An Unternehmen, die an der Ausbeutung von Arbeitnehmern beteiligt sind, **keine Auftrage zu vergeben**, b.) Die **Subunternehmerkette kurz zu halten** und zu fordern, dass die Subunternehmen während der gesamten Dauer der Arbeiten an den Auftrag gebunden bleiben.*

*16. Die Vergabestelle zu **ermuntern, ökologische, soziale und ethische Klauseln** in ihre Unterlagen aufzunehmen, damit im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge nachhaltige Einkäufe getätigt werden.*

*17. Die Vergabestelle zu ermuntern, ein Angebot, dessen **Preis** im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrags **unnormal niedrig ist, besser zu kontrollieren und gegebenenfalls abzulehnen**.*
*Es wird empfohlen, **Kriterien einzuführen, die bei der Bewertung der Angebote nicht ausschließlich den Preis berücksichtigen**, und ein Unternehmen, das Sozialdumping betrieben hat, zurückzustufen oder sogar gänzlich auszuschließen.*

*18. Sicherzustellen, dass die Vergabestelle auch kontrolliert, **dass der Unternehmer die sozialen, ökologischen und arbeitsrechtlichen Normen während der Ausführung der Arbeiten einhält**. Diese Kontrolle darf nicht nur bei der Prüfung der eingegangenen Angebote im Rahmen der Vergabe des öffentlichen Auftrages stattfinden.*

*19. Sicherzustellen, dass die Vergabestelle bei der Bewertung der Angebote und Preise im Rahmen der Vergabe eines öffentlichen Auftrags die **tatsächlichen Kosten einer***

***Dienstleistung berücksichtigt**, damit mögliche Praktiken von Sozialdumping erkannt werden.*

*20. Die **KMU besser darüber zu informieren, was bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen ist und ihnen den Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu gewährleisten**.*

Hierbei handelt es sich um allgemeine Handlungsempfehlungen, die auch von der DG berücksichtigt werden sollten. Diese Empfehlungen überschneiden sich mit den Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrates aus dem Jahr 2015 und dem LAP der Regierung. Das LAP sieht die Erstellung von Musterlastenheften für öffentliche Aufträge der lokalen Behörden, aber auch für die eigenen Aufträge vor. Die Einführung von ökologischen, sozialen und ethischen Klauseln ist daher zu befürworten, sogar wünschenswert. Eine bessere Kontrolle der Unternehmen ist ebenfalls wünschenswert.

Fazit

Die DG rückt durch ihre PPP-Projekte hin und wieder in den Fokus der Kritiker (siehe aktuelle Fragen im PDG). Um negativen Schlagzeilen, aber vor allem dem Sozialdumping entgegen zu wirken, wäre die Umsetzung der Empfehlungen des IPR ein klares Zeichen im Kampf gegen Sozialdumping.

Die Empfehlungen des IPR reihen sich nahtlos in die föderalen Empfehlungen ein. Außerdem geben sie auch die Ideen der Sozialpartner wieder. Die Empfehlungen sind nicht neu, werden jedoch immer prägnanter und fordern eine stärkere und strengere Umsetzung.

Aus unserer Sicht sind die Empfehlungen positiv zu bewerten, denn der Standort DG und der ostbelgische Mittelstand müssen vor unlauterer Konkurrenz geschützt werden. Sozialdumping hat verheerende Folgen für die Wirtschaft und auch für die Beschäftigungspolitik im Allgemeinen. Unternehmen, die nicht mehr mit der Konkurrenz mithalten können, müssen Arbeitnehmer entlassen. Besonders in der DG ist dieses Thema nicht zu unterschätzen, da viele Unternehmen in der Baubranche angesiedelt sind und diese Branche bekanntlich zu den gefährdetsten zählt.
Außerdem bemüht sich die DG seit Jahrzenten darum, so viele Menschen wie möglich in Arbeit zu bringen oder in Arbeit zu behalten. 2016 wurden die Zuständigkeiten der DG im Beschäftigungsbereich erweitert.
Daneben möchte die Regierung der Standort DG fördern und attraktiver gestalten.

Aus Sicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Bekämpfung des Sozialdumpings eine wichtige und unumgängliche Maßnahme um den Standort DG und den ostbelgischen Mittelstand zu schützen. Daher unterstützt der Fachbereich die Empfehlungen des IPR.

3. „Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft" Empfehlung bezüglich der interregionalen und internationalen Entwicklungszusammenarbeit

Der Erlass zur Regelung der Bezuschussung von Projekten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit vom 13. März 2008 stellt die Kontinuität in den Bereichen bilaterale Hilfe, Krisen- und Katastrophenhilfe sowie Sensibilisierung der hiesigen Bevölkerung sicher, da die Prinzipien der Projektförderung aus den Milleniumszielen der vereinten Nationen abgeleitet werden.

Besondere Berücksichtigung erfahren in geographischer Perspektive die schwach entwickelten Länder gemäß der Aufstellung der Vereinten Nationen und in inhaltlicher Hinsicht der Bildungsbereich, die Beschäftigung, die Gesundheit und der Schutz bedrohter Bevölkerungsgruppen. Dies ist dadurch begründet, dass die Bildung, die Beschäftigung und auch Teile des Gesundheitsbereiches Kernkompetenzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind und sie selbst eine nationale Minderheit darstellt. In diesen Bereichen ist die Deutschsprachige Gemeinschaft besonders befähigt, die Begutachtung der eingereichten Projekte zu gewährleisten. Ferner können die klassischen Förderbereiche uneingeschränkte Beachtung finden.

Besonderes Augenmerk auf den partizipatorischen Ansatz wird bei der bilateralen Hilfe zum einen dadurch gelegt, dass die Zusammenarbeit mit einer Organisation aus dem geförderten Land vorgeschrieben wird, und dass zum anderen bei der Projektplanung und -durchführung sicherzustellen ist, dass eine breite Kooperation mit der Zielgruppe stattfindet. Die entsprechende Dokumentierung der vorgesehenen Maßnahmen, eine detaillierte Berichterstattung zum Verlauf der Projekte sowie die Verdeutlichung der Ergebnisse stellen sicher, dass die Effizienz der Verwendung der Mittel nachvollzogen werden kann. Jeder Projektträger wird zudem dazu angehalten, die Öffentlichkeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft über seine Aktivitäten zu informieren.

Im Erlass werden insgesamt 17 Zielsetzungen für die bilaterale Hilfe vorgesehen. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung des geförderten Gebietes bzw. der geförderten Bevölkerungsgruppe stehen dabei im Vordergrund. Als wichtige Zielsetzungen können hier beispielhaft der gleichberechtigte Zugang zur Grund-, Aus- und Weiterbildung im weitesten Sinne, der Schutz von bedrohten Bevölkerungsgruppen, die Verbesserung der Lage der Frau, die Bekämpfung der Kinderarbeit oder der gerechte Handel genannt werden.

Vor allem werden die Projektträger dazu angehalten, eine Vernetzung von verschiedenen Zielsetzungen zu erreichen. Hier können die im Erlass vorgesehen Zielsetzungen als Mittel (z. B. der Bildungsansatz) für die Umsetzung von anderen genannten Zielen fungieren. Der Erlasstext ist so gestaltet, dass den Antragstellern erheblicher Gestaltungsspielraum in diesem Bereich eingeräumt wird, um den Bedürfnissen der unterschiedlichen Zielgruppen gerecht werden zu können. Die Transmission der beabsichtigten Politik wird durch die Bürgergesellschaft gewährleistet, da die Deutschsprachige Gemeinschaft ausschließlich den Kanal der finanzielle Beihilfen für die Projekte nutzt, was dazu führt, dass es sich vorliegend um eine vollständige indirekte bilaterale Entwicklungszusammenarbeit handelt.

Die Bezuschussungsregelungen für den Bereich der Krisen- und Katastrophenhilfe sind so ausgestaltet, dass der zuständige Minister im Bedarfsfall kurzfristig Hilfsmittel zur Verfügung stellen kann. Die im Erlass vorgesehene Förderung von

Sensibilisierungsprojekten für die Entwicklungszusammenarbeit wird dadurch gerechtfertigt, dass die hiesige Bevölkerung auf die Thematik aufmerksam gemacht werden soll.

Das Antragsverfahren wurde dahingehend vereinfacht, dass es nicht mehr notwendig ist, ein externes Gutachten anzufordern. Dadurch wird das Genehmigungsverfahren erheblich beschleunigt. Der zuständige Minister kann jedoch im Rahmen dieses Verfahrens jederzeit externe Experten hinzuziehen. Zudem wurde die Zahl der Einreichungsfristen von zwei auf vier erhöht. Für die Krisen- und Katastrophenhilfe gelten selbstredend keine Fristen, da gegebenenfalls kurzfristige Entscheidungen notwendig sind.

Zusammenfassend kann davon ausgegangen werden, dass die durch den IPR formulierten Empfehlungen in fast allen Bereichen mit der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführten Politik korrespondieren. Ausnahme stellt jedoch die Empfehlung Nr. 5 dar, die auf eine Länderliste rekurriert. Eine Länderliste erfasst aus Sicht der Deutschsprachigen Gemeinschaft lediglich die Einkommensunterschiede zwischen den Ländern, die aus unserer Sicht viel wichtigeren Unterschiede innerhalb der Länder werden durch eine Länderliste nicht berücksichtigt.

4. Für einen attraktiven Bahnverkehr in der Großregion

Der Bahnverkehr in der Großregion betrifft nicht die Zuständigkeitsbereiche der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Von einer fachlichen Stellungnahme zu der vorliegenden Empfehlung des IPR wird aus diesem Grunde abgesehen. Dennoch begrüßt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Empfehlungen zur Förderung und Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrs in der Großregion.

5. Neuregelung des grenzüberschreitenden Taxiverkehr zwischen Belgien und Deutschland

Die Regelungen zum grenzüberschreitenden Taxiverkehr zwischen Belgien und Deutschland betreffen nicht die Zuständigkeitsbereiche der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Von einer fachlichen Stellungnahme zu der vorliegenden Empfehlung des IPR wird aus diesem Grunde abgesehen. Dennoch begrüßt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Empfehlung zur Neuregelung des grenzüberschreitenden Taxiverkehrs zwischen Belgien und Deutschland und befürwortet weiterhin eine einheitliche europäische Regelung bezüglich des grenzüberschreitenden Taxiverkehrs. Ferner unterstützt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Anregung des Interregionalen Parlamentarier-Rates zur Überarbeitung des Abkommens zum grenzüberschreitenden Taxiverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien aus dem Jahr 1978, um den grenzüberschreitenden Taxiverkehr zwischen Belgien und Deutschland umfassend und rechtssicher zu regeln.